

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00007 vom 20. Januar 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00007

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00007 du 20 janvier 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00007 del 20 gennaio 2017

Regeste

Waffenbeschlagnahmung/Waffeneinziehung | Waffenbeschlagnahmung/Waffeneinziehung. Die Gehörsverletzungen des Beschwerdegegners und der Vorinstanz wiegen zwar schwer, eine Rückweisung würde vorliegend aber lediglich einen formalistischen Leerlauf bedeuten, zumal sich der Beschwerdeführer nun im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu den ihm vorenthaltenen Berichten äussern konnte. Diesem Umstand ist aber immerhin im Rahmen der Kostenverteilung sowohl des Rekurs- als auch des Beschwerdeverfahrens Rechnung zu tragen (E. 1.3). Nach der Rechtsprechung ist die Einziehung von Waffen nur zulässig, wenn gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Beschlagnahme gegeben sind (E. 2.3). In der Vertretungsbeistandschaft des Beschwerdeführers liegt vorliegend kein Hinderungsgrund im Sinn von Art. 8 Abs. 2 lit. b WG (E. 2.4). Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c WG Anlass zur Annahme gibt, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet. Dieser Hinderungsgrund ist dann zu bejahen, wenn eine erhebliche bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Selbst- oder Drittgefährdung besteht (E. 3.1). Angesichts der bestehenden Alkoholproblematik und der psychischen Störung ist beim Beschwerdeführer von der überwiegenden bzw. hohen Wahrscheinlichkeit einer Drittgefährdung auszugehen (E. 6.2). Damit besteht ein Hinderungsgrund, welcher die Beschlagnahme und die Einziehung der Waffen als gerechtfertigt erscheinen lässt (E. 6.3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Demnach bleibt vorliegend zu prüfen, ob der Beschwerdeführer Anlass zur Annahme gibt, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet (Art. 8 Abs. 2 lit. c WG).

E. 3.1

Gemäss Rechtsprechung und Lehre ist ein Hindernisgrund im Sinn von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG dann zu bejahen, wenn eine erhebliche bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Selbst- oder Drittgefährdung besteht (BGr, 19. Februar 2018, 2C_444/2017, E. 3.2.1; BGr, 3. September 2007, 2C_93/2007, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen; VGr, 8. November 2012, VB.2012.00506, E. 3.2 und 6.3; Michael Bopp in: Nicolas Facincani/Reto Sutter [Hrsg.], Waffengesetz, Handkommentar, Bern 2017 [Waffengesetz], Art. 8 Rz. 16; vgl. demgegenüber Hans Wüst, Schweizer Waffenrecht, Zürich 1999, der von einer hohen Wahrscheinlichkeit für eine Selbst- oder Drittgefährdung spricht; vgl. auch Philippe Weissenberger, Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes, in AJP 2000, S. 153 ff., insbesondere 163, der ein ausreichendes Mass an Wahrscheinlichkeit für eine Selbst- oder Drittgefährdung statuiert). Damit verfügen die Behörden bei der Beurteilung der Selbst-

oder Drittgefährdung im konkreten Einzelfall über einen grossen Ermessensspielraum. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber zwecks präventiver Bekämpfung des Waffenmissbrauchs eine strenge Handhabe der gesetzlichen Voraussetzungen im Auge hatte. Demnach wird kein strikter Beweis einer Selbst- oder Drittgefährdung verlangt; gleichzeitig wird aber immerhin mehr als ein blosser vager Verdacht vorausgesetzt (BGr, 4. Februar 2005, 2A.546/2004, E. 3.2.2; VGr, 15. Januar 2015, VB.2014.00550, E. 3.2).

E. 3.2

Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter anderem vor bei Personen, die in ihrer psychischen oder geistigen Gesundheit beeinträchtigt sind, bei Alkoholabhängigkeit oder anderen Suchtkrankheiten oder einer erhöhten Suizidneigung (Weissenberger, S. 163; BGr, 19. Februar 2018, 2C_444/2017, E. 3.2.1). Dasselbe gilt, wenn eine Person mehrmals jemanden mit einer Waffe bedroht oder unkontrolliert in die Luft geschossen hat. Massgebend ist das gesamte Verhalten bzw. die Instabilität des psychischen Zustands der betroffenen Person (BGr, 11. Oktober 2010, 2C_469/2010, E. 3.6; 3. September 2007, 2C_93/2007, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen; VGr, 28. Januar 2016, VB.2015.00673 E. 3.2; VGr, 15. Januar 2015, VB.2014.00550, E. 3.2).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hielt sich bis Ende Mai 2017 im Pflegezentrum B auf. Danach war er in der psychiatrischen Klinik D untergebracht. Gemäss eigenen Angaben scheint diese Unterbringung mittlerweile beendet zu sein und wohnt der Beschwerdeführer zurzeit in E.

E. 4.2

Obwohl der Beschwerdeführer bestreitet, ein Alkoholproblem zu haben, lag ein solches wie auch eine psychische Störung im Zeitpunkt der fürsorgerischen Unterbringung im Pflegezentrum B vor. Gemäss dem Bericht der KESB Bezirk C vom 23. Juni 2016 an das Statthalteramt Zürich sei mit Beschluss vom 31. Mai 2016 festgestellt worden, dass die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der fürsorgerischen Unterbringung des Beschwerdeführers im Pflegezentrum B weiterhin erfüllt seien. Der Beschwerdeführer sei nicht bereit, seinen früheren massiven Alkoholkonsum zu thematisieren. Er verkenne seine gesundheitliche Situation und sehe die Gefahren bei erneutem Alkoholkonsum nicht. Ausserdem bagatellisiere er seine psychische Störung. Die nötige persönliche Fürsorge könne ihm nur im Rahmen einer stationären Unterbringung erwiesen werden. Es fehle die Kooperationsbereitschaft, Veränderungen bewirken zu wollen. Die fürsorgerische Unterbringung erweise sich auch heute (Stand Juni 2016) immer noch als erforderlich. Das Pflegezentrum B gewährleiste die medikamentöse und therapeutische Behandlung des Beschwerdeführers. Zur Frage nach Hinweisen auf Suizidgedanken, gewalttätigem, unberechenbarem oder impulsivem Verhalten oder Gewaltfantasien wurde auf den leitenden Arzt des Pflegezentrums B verwiesen.

E. 4.3

Gemäss einer Aktennotiz des Statthalteramts Zürich vom 15. September 2016 soll der Beschwerdeführer nach den Angaben des Psychiaters F, Mitglied des Forensikteams im Pflegezentrum B, unberechenbar sein, durch Aggressivität auffallen und als durchaus gefährlich einzustufen sein. Man wolle nicht, dass er in der Klinik über Messer verfüge. Aktuell trinke er nur selten, würde aber ohne Klinikaufenthalt wieder in alte Trinkmuster

fallen. Er sei körperlich stark von der (Alkohol-)Sucht gezeichnet. Der Beschwerdeführer soll eine Wut auf die Beiständin, die KESB, den Psychiater und andere Leute haben. Es sei nicht auszuschliessen, dass er aus dem Affekt heraus eine Tat mit einem Messer begehe. Entsprechend sollte die Klinik – allenfalls über die Beiständin – informiert werden, wenn der Beschwerdeführer die gefährlichen Gegenstände beim Statthalteramt abhole.

E. 4.4

Gemäss der Auskunft der KESB C wurde der Beschwerdeführer per Ende Mai 2017 aus dem Pflegezentrum B entlassen. Eine erste Unterbringung in der Überbrückung Embrach sei nach kurzer Zeit am Alkoholkonsum des Beschwerdeführers gescheitert. Anfangs Oktober 2017 habe er sich nach E abgemeldet, wo seine Eltern wohnten. Dort sei er wiederum durch seine Alkoholsucht und ausfälliges Verhalten aufgefallen. Es sei ihm einmal ein Hausverbot zum Betreten der elterlichen Liegenschaft auferlegt worden. Im März 2018 habe sich seine Mutter wegen Problemen mit dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Trunkenheit in der Notrufzentrale gemeldet. Der Beschwerdeführer sei zunächst in polizeilichen Gewahrsam genommen und anschliessend in der psychiatrischen Klinik D fürsorglich untergebracht worden.

E. 5.1

Mit Bezug auf die angeordnete definitive Einziehung der Waffen ist zu berücksichtigen, dass eine grundlegende Veränderung der Situation des Beschwerdeführers entgegen seiner Ansicht nicht zu erwarten ist. Wie vom Psychiater des Pflegezentrums B befürchtet, vermochte der Beschwerdeführer ausserhalb des geschützten Rahmens der Klinik seine Alkoholsucht nicht mehr zu kontrollieren, wie die fürsorgliche Unterbringung in der Klinik D zeigt. Ausserdem ist von Bedeutung, dass im Pflegezentrum B darauf geachtet wurde, dass der Beschwerdeführer nicht über Messer verfüge, um eine Straftat mit einem Messer im Affekt zu vermeiden (vorn E. 4.3). Mit dem anhaltenden Alkoholproblem dürfte das weiterhin der Fall sein, weshalb eine Drittgefährdung weder derart ausgeschlossen ist, wie der Beschwerdeführer dartun will, noch allein auf Messer als Waffen beschränkt erscheint.

E. 5.2

Mindestens teilweise bestätigt haben sich auch die vom Psychiater festgestellte Aggressivität, Wut gegen Repräsentanten von Behörden und fehlende Kooperationsbereitschaft, gab es doch offenkundig mehrmals schwierige Situationen mit seinen Eltern, wovon das Hausverbot und die Meldung seiner Mutter an die Notrufzentrale Zeugnis ablegen (vorn E. 4.4). Damit bestätigte sich auch das ausfällige Verhalten des Beschwerdeführers aktuell, wie es bereits im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 29. November 2012 von Mitmietern erwähnt worden war. Nach deren Angaben sei der Beschwerdeführer von morgens bis abends betrunken und – in der dortigen Mietliegenschaft – sehr laut gewesen und habe ständig Partys gefeiert. Diverse Mieter hätten sich deshalb in den letzten Jahren über den Beschwerdeführer beschwert. Er habe zudem ein Alkoholproblem. Das wurde auch von der Verwaltung der Liegenschaft bestätigt. Der Anblick der Wohnung liess damals auf gewisse Verwahrlosungstendenzen schliessen (herumliegende Alkoholflaschen, grosse Unordnung), was umso schwerer wog, als der Beschwerdeführer damals seine Kinder bei sich zu Besuch hatte. Angesichts des andauernden Alkoholproblems und des Wegfalls eines strukturierten Alltags, wie er im Pflegezentrum B herrschte, muss deshalb weiterhin mit der Unberechenbarkeit des

Beschwerdeführers und der damit verbundenen möglichen Drittgefährdung gerechnet werden. Wie dem Bericht des Psychiaters aus dem Pflegezentrum B zu entnehmen ist, wurde eine solche Gefährdung auch innerhalb der Institution befürchtet. Damit sprach auch die Unterbringung in der Klinik D nicht gegen eine solche. Nach seiner neuerlichen Entlassung ist aufgrund der gemachten Erfahrungen schliesslich damit zu rechnen, dass sich das Verhalten des Beschwerdeführers mangels vorgegebener Tagesstruktur erneut akzentuieren könnte (vgl. vorn E. 4.4, unten E. 6.2).

E. 6

Was der Beschwerdeführer demgegenüber vorbringt, ist nicht geeignet, die Waffenbeschlagnahme und -einziehung infrage zu stellen. Seine Vorbringen in der Eingabe vom 27. April 2018 erscheinen wenig glaubhaft und stellen im Wesentlichen eine Wiederholung des bisher Vorgebrachten dar.

E. 6.1

In der Beschwerde liess der Beschwerdeführer verlauten, das Alkoholproblem sei keines mehr (vorn E. 4.4), und er wünsche sein Eigentum zurück. Er habe die Pistole SIG P226 korrekt gekauft, sie gehöre ihm, und er hänge an ihr, ebenso am Sturmgewehr. Der korrekte Erwerb einer Waffe besagt jedoch höchstens, dass in jenem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt waren (Art. 8 Abs. 2 WG). Unter den gegebenen Umständen muss sich der Beschwerdeführer aber gefallen lassen, dass geprüft wird, ob diese Voraussetzungen noch immer erfüllt sind (vorn E. 2.1, 3.1) Er übersieht, dass die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an einer Waffe allein deren Beschlagnahme nicht verhindern können (Art. 31 Abs. 1 lit. a und c WG).

E. 6.2

Unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände – latente Alkoholsucht, aggressives Verhalten, psychische Störung, erneute Unterbringung in einer Klinik – erscheint das Fehlen insbesondere einer Drittgefährdung nicht gegeben, auch wenn der Beschwerdeführer bekräftigt, niemals jemandem mit einer Waffe etwas anzutun. Der Beschwerdeführer nutzte jedoch die Zeit seit der Entlassung aus dem Pflegezentrum B offenkundig nicht dazu, sein Verhalten zu überdenken und insbesondere zu ändern, sondern er fiel ausserhalb des geschützten Rahmens des Pflegezentrums B wieder in die Alkoholsucht und in bisherige streitbare Verhaltensmuster zurück. Angesichts der bestehenden Alkoholproblematik und der psychischen Störung ist von der überwiegenden bzw. hohen Wahrscheinlichkeit einer Drittgefährdung beim Beschwerdeführer auszugehen (vorn E. 3.1, 3.2).

E. 6.3

Damit besteht ein Hinderungsgrund im Sinn von Art. 8 Abs. 2 WG, welcher die Beschlagnahme der erwähnten Waffen nach Art. 31 Abs. 1 lit. b WG als gerechtfertigt erscheinen lässt (vorn E. 2.3). Da die Beschlagnahme bloss vorübergehender Natur ist, bleibt die definitive Einziehung als endgültige Massnahme zu prüfen. Die beschlagnahmten Gegenstände werden definitiv eingezogen, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht (Art. 31 Abs. 3 lit. a WG). Eine solche kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Waffenträger in einem körperlichen oder geistigen Zustand befindet, der ein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen darstellt, oder wenn eine Person zur Annahme Anlass gibt, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet, was stets im Einzelfall zu prüfen ist (Nicolas Facincani/Juliane Jendis, Waffengesetz, Art. 31 N. 16, 19 ff.). Beides ist vorliegend wie dargelegt der Fall.

E. 6.4

Entsprechend ist die Beschwerde insofern abzuweisen und die beantragte Herausgabe der Schusswaffen an den Beschwerdeführer zu verweigern. Diese sind vielmehr definitiv einzuziehen.

E. 7

Der Heilung einer Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren muss bei der Kostenregelung für das Beschwerdeverfahren durch eine angemessen reduzierte Gerichtsgebühr und bei der Verlegung der Parteikosten Rechnung getragen werden (BGr, 20. Januar 2017, 1C_233/2016, E. 6.2; 24. Juli 2014, 1C_41/2014 E. 7.3; vorn E. 1.3). Nach dem Unterlieger- und dem Verursacherprinzip (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) rechtfertigt es sich vorliegend, die Kosten des Rekursverfahrens je zur Hälfte dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung wurde von keiner Partei verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.